

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeiter: Dr. Walther Nauta

BerichterstellerIn: *GR Mary Popner*

GZ: Präs. 083755/2019/0001

Graz, 17.10.2019

Petition zur Änderung von Bundesgesetzen zur Digitalisierung der Verwaltung

Der vorliegende Bericht an den Gemeinderat betrifft eine Petition an die Bundesregierung zur Änderung von Bundesgesetzen zur Digitalisierung der Verwaltung.

Anlass dafür ist der magistratsinterne Wettbewerb „Goldener Reißwolf“.¹ Dabei haben die MitarbeiterInnen der Stadt Graz Ideen zur Entbürokratisierung der Verwaltung entwickelt. Auf Basis dieser Vorschläge werden nun zwei Verbesserungsvorschläge für eine Petition vorgeschlagen.

1. EINREICHUNG VON PROJEKTUNTERLAGEN

In zahlreichen Gesetzen gibt es Bestimmungen, nach denen Antragsunterlagen mehrfach (dreifach bzw. vierfach) einzubringen sind.

Selbst wenn Unterlagen in Papierform eingebracht werden, müssten diese nicht mehrfach eingebracht werden, weil sie in den überwiegenden Fällen elektronisch weiterverarbeitet werden. Mit der mehrfachen Einbringung sind auch mehrfache Gebühren verbunden, die das Verfahren für die Antragsteller verteuern.

Diese Vorschriften sollten daher so angepasst werden, dass für Schriftsätze, die elektronisch eingebracht werden, eine einfache Einbringung genügt. Dies sinngemäß wie in § 24 Verwaltungsgerichtshofgesetz vorgesehen.

Als Beispiel dafür kann genannt werden:

§ 76a Abs 3, § 353 Z 1 GewO, § 17 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, § 19 Abs 2 Z 4 Forstgesetz, §§ 39, 52 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, §§ 3, 5 Bäderhygienegesetz, § 92 Abs 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, § 5 Abs 5 Strahlenschutzgesetz.

¹ https://www.meinbezirk.at/graz/c-lokales/graz-kampf-gegen-unsinnige-gesetze-geht-weiter_a3518616 bzw. <https://www.wko.at/service/stmk/regionalstellen/Kampf-gegen-unsinnige-Gesetze-geht-weiter.-Woche.-17.-Juli-2.pdf>

2. ONLINE-BANKING BEI GEBÜHREN UND VERWALTUNGSABGABEN

Aufgrund einiger Gesetze müssen den Bescheiden immer noch „zur postalischen Einzahlung“ Zahlscheine beigelegt werden, obwohl überwiegend keine Zahlscheine mehr verwendet werden. Das macht den Versand teurer und auch für NutzerInnen von Telebanking aufwendiger. Ein einlesbarer QR-Code, der die Zahlungsinformationen enthält, würde vollkommen reichen.

Diese Vorschriften sollten daher so angepasst werden, dass anstelle des postalischen Versandes von Zahlscheinen die elektronische Mitteilung von Zahlungsinformationen ausreicht.

Als Beispiel dafür kann genannt werden:

§ 49a Abs 4, § 50 Abs 2 VStG, Formular 43 bzw. 44 der Verwaltungsformularverordnung, § 3 Organstrafverfügungenverordnung.

3. RELEVANZ FÜR DIE STADT GRAZ

Die Stadt Graz hat die elektronische Aktenbearbeitung eingeführt. Es gilt somit das Prinzip „Der elektronische Akt ist der Originalakt“. Der ELAK wurde inzwischen im Magistrat Graz im Prinzip flächendeckend und vollständig ausgerollt. Insofern widerspricht eine mehrfache Vorlage von Projektunterlagen dem Prinzip des elektronischen Akts.

Auch in Bezug auf Zahlungsinformationen ist die Stadt Graz als Bezirksverwaltungsbehörde in vielen Bereichen betroffen. Alleine das Parkgebührenreferat verschickt pro Jahr rund 55.000 Anonymverfügungen, denen ein Zahlschein beigelegt wird.

Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen auch dem E-Government-Gesetz, nach dem sowohl die Einreichung, als auch die Zustellung von Erledigungen möglichst in elektronischer Form ermöglicht werden sollen.

4. BESCHLUSSERFORDERNIS

Nach § 45 Abs 2 Z 15 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist der Gemeinderat zur Ausübung des Petitionsrechts in Angelegenheiten der Stadt zuständig. Nach § 61 Abs 1 des Statutes obliegt die Vorberatung dem Stadtsenat.

Der Stadtsenat stellt daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat wolle beschließen, folgende Petition an die Bundesregierung zu richten:

1. Geltende Bundesgesetze sollen so angepasst werden, dass für Schriftsätze, die elektronisch eingebracht werden, eine einfache Einbringung genügt.
2. Geltende Bundesgesetze sollen so angepasst werden, dass bei behördlichen Zahlungsvorschreibungen anstelle des postalischen Versandes von Zahlscheinen die elektronische Mitteilung von Zahlungsinformationen ausreicht.

Der Bearbeiter:

Für die Abteilungsvorständin:
Ing. Mag. Evelyn Fasch

Der Bürgermeister-Stellvertreter:

Gesehen!

Die Magistratsdirektor-Stellvertreterin:
Dr. Erika Zwanzger

Vorberaten und angenommen in
der Sitzung des Stadtsenates am 27. Sept. 19

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen öffentl. nicht öffentl. Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) **angenommen.**


Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

17.10.2019

Der / Die SchriftführerIn:



	Signiert von	Fasch Evelyn
	Zertifikat	CN=Fasch Evelyn,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-09-26T10:54:43+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Zwanzger Erika
	Zertifikat	CN=Zwanzger Erika,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2019-09-26T11:31:45+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.